

B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Hasbergen

Nachstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Satzung

vom 14.05.2020

der Gemeinde Hasbergen zur Änderung

der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 17.03.2016

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat die Vertretung der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende Änderungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hasbergen beschlossen:

Art. I

§ 3 „Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten“ erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gemeindebrandmeister bzw. die Gemeindebrandmeisterin bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Gemeindebrandmeister bzw. die Gemeindebrandmeisterin kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzen oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

- (3) Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Mitglieder der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.
- (4) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

Art. II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Hasbergen, den 14.05.2020

Gemeinde Hasbergen

(Siegel)

gez.
Elixmann
Bürgermeister

Ausgehängt:
Abgenommen: